

„diesem Plane, und zwar mit aller Kraft vorzugehen, so richten wir an die Herren Stadtverordneten das Gesuch um Zustimmung zu Herausgabe obengenannter Kosten.“

Bericht des Ausschusses zum Bauwesen hierüber.

Als der Rath unter dem 12./13. März d. J. den Stadtverordneten die Ermietzung des Lüderschen Hauses zu Schulzwecken angezeigt hatte, beantragten diese, wie sie schon bei dem umfangreichen Baue eines Waisenhauses und einer in dessen Nähe zu stellenden Bezirksschule vergeblich gethan, die Ausschreibung der Concurrenz rücksichtlich des Bauplanes. In Rücksicht auf die ihnen bekannt gewordene, der Concurrenz abholde Ansicht des Rathes fügten die Stadtverordneten jedoch noch den weiteren Antrag hinzu, daß der Rath, wenn er zur Bauconcurrerz sich nicht entschließen könne, mindestens die Kräfte der hiesigen Gewerke und Architekten benutzen möge.

Dieser am 19. März d. J. an den Rath gelangte Antrag ist sicher als ein rechtzeitig anzusehen, da die nun fertigen Zeichnungen erst im Juli 1860 an die Stadtverordneten gelangt sind.

Einer von einem Rathsmitgliede erhaltenen Mittheilung zufolge sind die Anträge der Stadtverordneten um deswillen nicht berücksichtigt worden, weil die Entwürfe schon bestellt gewesen seien, als der Antrag der Stadtverordneten eingegangen. Die Beauftragung des Herrn Prof. Nicolai muß hiernach vom Rathe schon zu einer Zeit ausgeführt worden sein, wo er noch gar nicht wußte, ob der Kauf des Areals, auf welchem gebaut werden solle, auch genehmigt werden werde. Während nämlich am 14./19. März schon der Antrag auf Concurrenzausschreiben resp. Benutzung hiesiger Kräfte gestellt war, ist der Kauf des Areals erst am 14./17. April d. J. bewilligt worden. Die im neuesten Communicate angegebenen Gründe sind jedoch andere. Denn nach ihnen ist Concurrenz um deswillen nicht ausgeschrieben worden, weil einfache, bestimmt gegebene Bedürfnisse vorliegen, (— es wird wenig Schulhausbaue geben, von welchen sich nicht Dasselbe sagen lässe, —) und hauptsächlich weil anerkannte Dringlichkeit vorhanden sei. Diese Dringlichkeit eines schon im Jahre 1854 für notwendig befundenen, seitdem wiederholt erinnerten Baues hat nicht verhindert, daß bis zum Eingange der Zeichnungen des Herrn Prof. Nicolai bei den Stadtverordneten seit dem Tage des Eingangs des Antrags der Stadtverordneten beim Rathe ein Zeitraum von fast 3 Monaten vergangen ist, ein Zeitraum also, welcher fast noch einmal so groß ist, als die Erlangung der Zeichnungen für einen nach einfachen, bestimmt gegebenen Verhältnissen sich richtenden Bau im Wege der Concurrenz, und ungefähr dreimal so groß ist, als die Benutzung der Kräfte der Stadt Leipzig erfordert haben würde. Ja wir dürfen nicht verhehlen, daß die Zeichnungen bis heute noch nicht eingegangen, also muthmaßlich noch gar nicht fertig sind; die 4 den Stadtverordneten mitgetheilten kleinen Blätter enthalten mehr Skizzen als Zeichnungen; die Zeichnung des Baues in der Erde fehlt sogar noch ganz, obschon dieser nichts weniger als eine unwichtige Nebensache ist.

Wenn nun einmal der Rath zur Benutzung einer Concurrenz sich nicht entschließen konnte, so lag ihm der zweite Theil des Antrags der Stadtverordneten, wonach er um Benutzung der hiesigen Gewerke und Architekten ersucht worden war, nahe. Das jetzige Rathsmcommunicat sagt daher auch in voller Uebereinstimmung mit dem Wunsche der Stadtverordneten und im Gegensatze zur Concurrenzbenutzung, „daß vielmehr die geeigneten Kräfte auch am hiesigen Orte und in nächster Nähe zu finden“, und darum hat der Rath sich nach — Dresden gewendet und die eigene heimathliche Stadt, die „nächste Nähe“ in einer Entfernung von 13 $\frac{1}{2}$ sächsischen Meilen gefunden.

Der Ausschuss kann, da die Stadtverordneten auch die Benutzung der hiesigen Kräfte empfohlen, sich darauf beschränken, gegen die vom Rathe geschilderte Unthunlichkeit der Benutzung einer Concurrenz darauf hinzuweisen, wie wunderbar hiernach es sei, daß dennoch so Viele und insbesondere auch f. st die meisten Magistrate Sachsens diesen Weg einschlagen — wie ferner derselbe betreten zu werden pflegt, um das Beste unter mehreren erlangten Ideen selbst zu wählen, nicht aber, um das Erlangte noch einem Superarbitrium Anderer unterwerfen zu lassen und endlich, wie leicht die Nothwendigkeit einer nochmaligen Umarbeitung des gewählten Planes zu vermeiden ist, wenn man unter den eingegangenen, auf ein festes vorhergegangenes Programm gearbeiteten Plänen nur einen solchen wählt, welcher einer Umarbeitung nicht bedarf. Der Ausschuss bescheidet bei Lesung solcher Ansichten über Behandlung der Ergebnisse eines Concurrenzausschreibens sich nunmehr, daß darnach dieses ein unpraktisches Mittel sein wird, als, wenn die Architekten wissen, daß ihre Arbeiten noch einem Superarbitrium Anderer, daß die gewählte Arbeit sogar einer nochmaligen, wenn auch nur theilweisen Umarbeitung unterworfen werden solle, sie als Männer von Reputation sich hüten werden, eine Einladung zum Versuch ihrer Kräfte zu befolgen.

Den unvollständigen Vorlagen fehlt ein Kostenanschlag. Das beiliegende Verzeichniß enthält nicht etwa wirklich berechnete, sondern nur nach allgemeinen Sätzen gegriffene, bloße muthmaßliche

Ausgangspuncte. So ist rücksichtlich des Mittelgebäudes, welches 30 Ellen Tiefe und 30 $\frac{1}{2}$ Ellen Breite und zwei Etagen hat, nichts angegeben als 14 $\frac{1}{2}$ Thlr. per Elle und bei den, den Schulzwecken bestimmten Flügeln von je 69 Ellen Länge 18 Ellen Tiefe, welche in jeder Etage drei Schulzimmer von je 10 Ellen Tiefe und 18 Ellen Breite, einen Corridor von 4 $\frac{1}{2}$ Ellen Breite, außerdem je zwei Treppenhäuser von 6 Ellen Tiefe und 18 Ellen Breite mit nur 2 $\frac{1}{2}$ Ellen breiten Treppen zu 24 Stufen enthalten, sind 12 Thlr. per Elle gegriffen. Außerdem ist die Elle der vier Treppen à 13 Thlr. veranschlagt.

Der Ausschuss weiß, daß das Collegium mit solchen vorläufigen muthmaßlichen Rechnungen sich einverstanden bezeigen wird, spätere Mittheilung der speciellen Berechnung vorbehalten; er hebt diesen Mangel aber hervor, weil, wenn man sich vorläufig mit der bloßen Bauart, mit dieser sogar ohne Souterrainzeichnung begnügen muß, die Einlieferungsfrist der Pläne um so kürzer sein konnte.

In der vorliegenden Skizze präsentiert sich die Directorialwohnung als das Hauptsächliche. Im Parterre sind für den Director eingezeichnet ein Zimmer von 8 Ellen Breite und 10 Ellen Tiefe, ein dergl. von 3 Ellen Breite und 10 Ellen Tiefe; die erste Etage gehört ihm ganz; in dieser stehen ihm zu Gebote ein Zimmer à 7 $\frac{1}{2}$ Ellen Breite und 10 $\frac{1}{2}$ Ellen Tiefe, ein gleich großes, ein à 8 $\frac{1}{2}$ Ellen Breite und 10 $\frac{1}{2}$ Ellen Tiefe, ein Salon von 10 $\frac{1}{2}$ Ellen Tiefe und 11 $\frac{1}{2}$ Ellen Breite, eine Küche von 6 $\frac{1}{2}$ und 8 $\frac{1}{2}$ Ellen, eine Speisekammer und Mädchenkammer; diese Wohnung wird von einem 6 $\frac{1}{2}$ Ellen breiten Corridor durchschnitten, welcher den schon an dem früheren Nicolai'schen Waisenhause vorhandenen Fehler der Dunkelheit hat, während, wie bemerkt, die Corridors den Schulzimmern entlang, auf denen die Kinder sich oft drängen, nur ca. 4 $\frac{1}{2}$ Ellen breit sind. Außerdem waren anfänglich auch Theile der zweiten Etage noch für den Director eingezeichnet; diese enthält außer einem gleichen noch dunkleren Corridor: ein Zimmer à 11 und 15 $\frac{1}{2}$, eins à 10 $\frac{1}{2}$ und 16 Ellen, eins à 11 $\frac{1}{2}$ und 11 und eins à 11 und 13 Ellen in Breite und Tiefe. Nachdem schon im gemischten Bauausschusse Bemerkungen hiergegen gemacht worden, zeigen sich jetzt diese vier letzten Zimmer als zur Disposition gehaltene Schulzimmer eingezeichnet.

Es hilft nichts, sich über die große Kostspieligkeit der ganzen Construction, welche nicht einmal durch Schönheit Ersatz findet, insbesondere über einen Plan, welcher fünf Treppen im Ganzen enthält und vier schmalen Treppen zu den Schulstuben den Vorzug vor zwei breiten im Centrum der Flügel anzubringenden Treppenaufgängen giebt, zu beklagen; soll, wie dem Ausschusse officiell versichert worden, das Gebäude bis Herbst dieses Jahres unter Dach gebracht werden, so mag der Bauplan sein wie er will, er muß bewilligt werden.

Die Nothlage, in welche der Rath zu Leipzig durch das jahrelange Säumniß, die erforderlichen Schulgebäude zu bauen, sich versetzt sieht, empfiehlt den Plan, wie wenig er auch befriedige.

Da jedoch ein Logis von 400 Thlr. Miethwerth, eine über 900 Elle umfassende Wohnung für einen durch Schlichtheit des Wesens qualifizierten Director einer Volksschule, welcher Wohnung und Arbeitsstuben, nicht aber Salons braucht, vollkommen genügend ist; für die Lehrer hingegen ein Abtretezimmer recht wünschenswerth erscheint, so ist der Ausschuss der Ansicht, daß die im Parterre befindlichen zwei Stuben, welche jetzt als Directorialzimmer eingezeichnet sind, ausschließlich zu jenem Zwecke für die Lehrer und also nicht für den Director bestimmt werden. Da ferner die vier Zimmer in der zweiten Etage zunächst nicht gebraucht werden, insofern sie zur Wohnung des Directors nunmehr nicht geschlagen werden dürfen, für die erste Zeit der Eröffnung der Schule die Schülerzahl nicht so groß sein wird, daß jene Zimmer als Classenzimmer mit gebraucht werden, da ferner die Verwendung einer ganzen über 900 Elle umfassenden Etage zu einer Aula oder zu Feierlichkeiten eine zu große Uebertreibung in Verwendung der Geldmittel sein würde, so ist der Ausschuss der Ansicht, daß sie vorläufig nicht ausgebaut werden oder daß sie nach vorgängiger genauer Veranschlagung der Kosten und nach neuer Beschlußfassung Seiten der Stadtverordneten darüber zu Wohnungen für Lehrer eingerichtet und vermietet werden.

Zur Vollendung des Schulplatzes wird von Seiten des Rathes eine Erd-Auffüllung von zwei Ellen Höhe nöthig erachtet. Dieses Erforderniß ist anzuerkennen. Aber um so mehr muß es befremden, wie es hat geschehen können, daß der Vorbesitzer des Areals nach der Kaufs genehmigung noch gutes Erdreich in der Tiefe von $\frac{1}{2}$ Elle und darüber hat wegfahren können. Das Erdreich gehört selbstverständlich zur Substanz des Grundstücks, es bildet dieselbe und ist daher nichts weniger als eine bewegliche Sache. Erst einen Theil der Erde wegfahren zu lassen und jetzt mit einem vorläufig auf 800 Thlr. insgesammt berechneten Aufwande Erdreich wieder anzufahren, ist ein Verfahren, welches der Ausschuss nicht übergehen zu dürfen glaubt. Vielmehr ist er der Ansicht, daß dieses Erdreich ersetzt werden muß, resp. derjenige, welcher das Wegfahren des Erdreichs zugelassen oder nachzusehen hat, den dadurch der Stadt verursachten Schaden ersetzen muß.